

Mitteilung über Sachbeschädigung und Diebstahl von Wahlplakaten

Im Zusammenhang mit den bevorstehenden Wahlen weisen wir daraufhin, dass Wahlplakate rechtlich geschützt sind.

Wahlplakate stellen fremde bewegliche Sachen dar.

- Das Beschädigen oder Zerstören von Wahlplakaten erfüllt den **Straftatbestand der Sachbeschädigung** gemäß § 303 Strafgesetzbuch (StGB) und kann mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Der Versuch ist strafbar.
- Das unbefugte Entfernen oder Mitnehmen von Wahlplakaten erfüllt den **Straftatbestand des Diebstahls** gemäß § 242 StGB und kann mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden. Der Versuch ist strafbar.

Entsprechende Vorfälle werden konsequent verfolgt und zur Anzeige gebracht!

Wir bitten daher alle Bürgerinnen und Bürger, Wahlplakate nicht zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.